

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.02.2011

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-23/08

Zulassungsnummer:

Z-38.5-228

Antragsteller:

Hiltra Barneveld b.v.

Compagnieweg 14-16

3771 NH Barneveld

NIEDERLANDE

Geltungsdauer

vom: **4. Februar 2011**

bis: **4. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand:

Gefahrstoffcontainer Typ "Hiltra Megasaver"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage mit fünf Seiten.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Gefahrstoffcontainer Typ Hiltra Megasaver mit eingebauten Stahlauffangwannen (Beispiel siehe Anlage 1). In die Gefahrstoffcontainer dürfen Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, eingestellt werden. Das Auffangvolumen der größten einzelnen Auffangwanne (in einem Gefahrstoffcontainer) beträgt max. 370 l.

(2) Die Gefahrstoffcontainer dürfen im Freien innerhalb des Werksgeländes und in Räumen, die dem nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen bzw. nur vom Lagerpersonal benutzt werden, aufgestellt werden und dürfen nur berechtigten Personen zugänglich sein. Die am Aufstellungsort auf die Gefahrstoffcontainer einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055-4¹ Abschnitt 10.3) darf maximal $q = 0,5 \text{ kN/m}^2$ und die Schneelast (s_k entsprechend DIN 1055-5² Abschnitt 4.2) maximal $s_k = 1,0 \text{ kN/m}^2$ betragen.

(3) Die Gefahrstoffcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden. Die Dichte der Flüssigkeiten darf maximal $1,25 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

(4) Die Werkstoffe der Auffangwannen der Gefahrstoffcontainer müssen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und dürfen keine gefährlichen Verbindungen mit den Lagermedien eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung -, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Gefahrstoffcontainer müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



1 DIN 1055-4:2005-03 Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten
2 DIN 1055-5:2005-07 Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten
3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Bauteile und Werkstoffe

(1) Die Gefahrstoffcontainer bestehen aus einer voll verschweißten Stahlrahmenkonstruktion mit Bodenprofilen aus Baustahl S235 JR bzw. die Vierkantrohre 160 x 160 x 4 aus Baustahl S355 JR nach DIN EN 10025-2⁴. Die Wände bestehen aus mindestens 100 mm dicken und das Dach besteht aus mindestens 120 mm dicken Paneelen der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß Bauteilliste⁵.

(2) Die Auffangwannen werden auf die Bodenprofile gestellt und die Fugen zwischen den Auffangwannen entsprechend beim DIBt hinterlegter Anlage 2.1, Detail M und H abgedeckt. Die Auffangwannen werden aus Stahl S235 JR nach DIN EN 10025-2 mit einer Höhe von max. 125 mm und einer Wanddicke von mindestens 3 mm hergestellt und mit einem geeigneten Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung) versehen.

(3) Die Wandöffnung ist mit einem Feuerschutzabschluss gemäß Bauteilliste⁵ zu verschließen. Die maximal zulässigen Baurichtmaße der zweiflügeligen Tür betragen 2250 mm x 2250 mm. Der Türeinstbau muss den beim DIBt hinterlegten Unterlagen entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der für den Feuerschutzabschluss erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2057. Der Feuerschutzabschluss darf mit einer dafür geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

(4) In die Öffnungen für die Be- und Entlüftung sind Bauprodukte entsprechend Bauteilliste⁵ und den beim DIBt hinterlegten Anlagen 2.3, 2.4 und 2.5 einzubauen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der für diese Bauprodukte erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

(5) Kabel und Rohre dürfen wie folgt durch Wände und die Decken der Container geführt werden:

- in Verbindung mit Kabelabschottungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9⁶ und Rohrabschottungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11⁷ (siehe beim DIBt hinterlegte Anlagen 2.6 und 2.7). Es gelten dabei die Bestimmungen der für die Abschottungen erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen.
- einzelne Kabel und Rohre entsprechend MLAR⁸ (siehe beim DIBt hinterlegte Anlagen 2.8 und 2.9).

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Gefahrstoffcontainer müssen den Standsicherheitsnachweisen (siehe Abschnitt 2.2.3) sowie den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.4 dieses Bescheids und den beim DIBt hinterlegten Anlagen 2.0 bis 2.9 entsprechen

(2) Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind die Feuerschutzabschlüsse und die gegebenenfalls verwendeten Feststellanlagen gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Der Witterungsschutz ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit dem Türhersteller abzustimmen. Es sind mindestens folgende Maßnahmen vorzunehmen:

- Silikonabdichtung zur Dichtigkeit des Türblattes und des Anschlusses an die angrenzenden Bauteile,

- | | | |
|---|---|---|
| 4 | DIN EN 10025-2:2005-04 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle |
| 5 | Bauteilliste Stand: 4. Februar 2011, beim DIBt hinterlegt | |
| 6 | DIN 4102-9:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 7 | DIN 4102-11:1985-12 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 8 | MLAR:2005-11 | Muster-Leitungsanlagenrichtlinie |

- oberhalb der Tür ist ein Wetterschutzprofil/Wetterschenkel zu positionieren,
 - Türschließer und gegebenenfalls verwendete Rauchmelder sind im Containerinnenraum anzuordnen.
- (3) Bei der Aufstellung der Regalcontainer im Freien sind die Öffnungen für die Be- und Entlüftung mit einem Wetterschutz (siehe beim DIBt hinterlegte Anlagen 2.3, 2.4 und 2.5) zu versehen.
- (4) Die Fuge zwischen Gefahrstoffcontainer und Fundament muss gemäß beim DIBt hinterlegter Anlage 2.1 Detail G und I ausgeführt werden.

2.2.3 Standsicherheit

- (1) Die Gefahrstoffcontainer und Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Gutachterlicher Stellungnahme des Prof. Dr.-Ing. Peter Schaumann "zum Feuerwiderstand des Gefahrstoff-Containers Mega Saver MS-6 der Firma Hiltra in Barneveld (Niederlande)" vom 03.09.2007 und Prüfbericht "Beurteilung der Kippstabilität und Auffangwanne bei Containern mit Stahlrahmen (Megasaver F-90)" vom 15.12.2009 standsicher.
- (2) Die maximalen und minimalen Abmessungen der Gefahrstoffcontainer sind den Anlagen 1 und 1.1 zu entnehmen.

2.2.4 Brandverhalten/Feuerwiderstand

Die vollständig ausgerüsteten, mit einem feuerbeständigen Feuerschutzabschluss (T90-2-FSA "Teckentrup DF-C") verschlossenen und betriebsbereiten Gefahrstofflager weisen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten bei einseitiger Brandbeanspruchung von innen oder von außen auf. Die Nachweise wurden insbesondere durch die Gutachterliche Stellungnahme gemäß Abschnitt 2.2.3 und Gutachterliche Stellungnahme des iBMB MPA TU Braunschweig Nr. 3297/6366-Wa vom 14.07.2008 mit Erweiterung vom 15.03.2010 erbracht.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung der Gefahrstoffcontainer darf nur im Werk der Firma Hiltra Barneveld b.v. in Barneveld (Niederlande) erfolgen. Die Herstellung der Auffangwannen erfolgt bei einer von der Firma Hiltra Barneveld b.v. beauftragten Stahlbaufirma.
- (2) Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile der Gefahrstoffcontainer hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten technischen Regeln zu erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der jeweiligen Standsicherheitsnachweise (siehe Abschnitt 2.2.3) und die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.
- (3) Die Herstellung der Auffangwannen hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten technischen Regel zu erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der jeweiligen Standsicherheitsnachweise (siehe Abschnitt 2.2.3) und die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

2.3.2 Transport

Der Transport der Gefahrstoffcontainer ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Gefahrstoffcontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.



Außerdem hat der Hersteller die Gefahrstoffcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Gefahrstoffcontainertyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- max. Nutzlast der Stellebene entsprechend der Tragkraft des Gitterrostes,
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit,
- Auffangvolumen jeder Auffangwanne (siehe auch Abschnitt 3 (10)).

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Gefahrstoffcontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5 (1).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nachzuweisen. Für die verwendeten Stähle ist gegebenenfalls ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204⁹ für den Werkstoff S235 JR bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für den Werkstoff S355 vorzulegen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlrahmenkonstruktionen und der Auffangwannen mit dem jeweiligen Standsicherheitsnachweis (siehe Abschnitt 2.2.3) und mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 bzw. lfd. Nr. 15.22 genannten technischen Regeln, der Feuerschutzabschlüsse und Wandeinbauteile mit den Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Einbau und dem in Abschnitt 2.2.4 genannten Gutachten sowie der komplett zusammengefügt Gefahrstoffcontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle und Erstprüfung

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Gefahrstoffcontainer muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile entsprechend Abschnitt 2.4.1 (1),
2. Kontrolle des Ü-Zeichens sowie der Maße und des Werkstoffs der Auffangwannen,
3. Kontrolle der Vollständigkeit der für die verwendeten Bauteile wie z. B. Paneele, Stahl-türen und Einbauten erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse,
4. Kontrolle des Vorhandenseins der erforderlichen Nachweise und Prüfbescheinigungen für die im Werk eingebauten Ausrüstungsteile,



5. Prüfung der Abmessungen und Verbindungen der Stahlrahmenkonstruktionen der Gefahrstoffcontainer gemäß dem Standsicherheitsnachweis (siehe Abschnitt 2.2.3),
 6. Prüfung der Schweißnähte entsprechend DIN 18800-7¹⁰,
 7. Prüfung des Zusammenbaus gemäß den in Abschnitt 2.2.2 genannten Konstruktionsdetails, dem in Abschnitt 2.2.4 genannten Gutachten und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der verwendeten Bauteile zur Verwendung und zum Einbau.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
 - Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.
- (6) Die Erstprüfung ist entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer ist in das Brandschutzkonzept des Betriebes/der Lageranlage einzubeziehen.
- (3) Die Gefahrstoffcontainer erfüllen die Anforderungen an Lagerräume nach TRbF 20¹¹, Abschnitt 5.3.3 und 5.4.1.
- (4) Die Gefahrstoffcontainer sind auf Betonfundamenten mit mindestens der Güte C20/25 aufzustellen. Bei Aufstellung im Freien sind die Gefahrstoffcontainer mit vier Verbundankern M12 der Festigkeitsklasse 8.8 im Fundament zu verankern.
- (5) Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen, dass keine Schneesackbildung auftreten kann.
- (6) Die Gefahrstoffcontainer dürfen nicht übereinander gestellt werden.
- (7) Die Fläche um den Gefahrstoffcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Gefahrstoffcontainer aufweisen.
- (8) Die Gefahrstoffcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
 - geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
 - Anfahrerschutz.

¹⁰
¹¹

DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
TRbF 20 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager



(9) Die als Stellflächen verwendeten Gitterroste müssen für die doppelte zulässige Flächenlast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(10) Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass die Auffangwanne ein Freibord von 2 cm aufweisen muss.

(11) Durch Einleitbleche ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird (siehe beim DIBt hinterlegte Anlage 2.1, Detail I).

(12) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die Gefahrstoffcontainer mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4-facher bzw. 2-facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend.

(13) Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen bzw. die Entlüftung ist so anzuordnen, dass das im Leckagefall abgeführte Luft-Gas-Gemisch bzw. eventuell bei einem Brand auftretender kalter Rauch nicht in umliegende Gebäude eindringen kann. Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer in Gebäuden ist an die Entlüftungsöffnung eine ins Freie führende Entlüftungsleitung anzuschließen. Dabei muss die erforderliche Lüftungsleistung nach Absatz (12) gewährleistet sein.

(14) Gefahrstoffcontainer gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer geeigneten Einrichtung gegen Zündgefahren durch Blitzschlag ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Gefahrstoffcontainer dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Der Aufsteller der Gefahrstoffcontainer muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹² enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

¹² DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)



Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(2) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(3) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹³ und die TRGS 515¹⁴ zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf den Gitterrosten der Auffangwannen muss so erfolgen, dass jede Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Unterlagen

Dem Verwender der Gefahrstoffcontainer sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- vom DIBt bestätigte Bauteilliste⁵ für die in Abschnitt 2.2.1 genannten Bauteile,
- Angaben zur Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer.

5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme den Gefahrstoffcontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung des Gefahrstoffcontainers und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers muss den Inhalt des größten Behälters bzw. mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der auf ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne dort den Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Gefahrstoffcontainer gekennzeichneten Auffangvolumens der jeweiligen Auffangwanne.

(5) Die max. Nutzlast der Stellebenen darf nicht überschritten werden.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in den Gefahrstoffcontainer gestellt werden und aus ihm entnommen werden.

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

¹³ TRGS 514:1998-09

¹⁴ TRGS 515:1998-09

Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



(8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann über einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(10) Die Türen der Gefahrstoffcontainer dürfen nur kurzzeitig zum Be- und Entladen und bei Arbeiten im Gefahrstoffcontainer offen gehalten werden. Dazu sind geeignete Feststellanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit im Lagerinnenraum angeordneten Brandmeldern zu verwenden. Das Auslösen der Feststellanlage über eine Gaswarnanlage ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Türen der Gefahrstoffcontainer von innen in jedem Fall sofort geöffnet werden können.

(11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwanne der Gefahrstoffcontainer ist frei von Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß StawaR¹⁵ Abschnitt 2.1.1 erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Gefahrstoffcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Auffangwanne und der Gitterroste ist auch an der Unterseite der Auffangwanne mindestens alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Der Zustand der Stahltüren, insbesondere der Korrosionsschutz und die Selbstschließung, ist mindestens alle 3 Monate zu überprüfen und zu protokollieren.

5.4 Bestimmungen für die Einbauteile

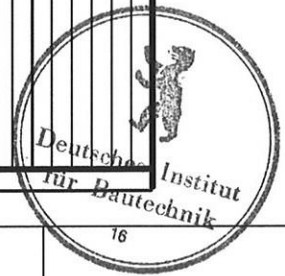
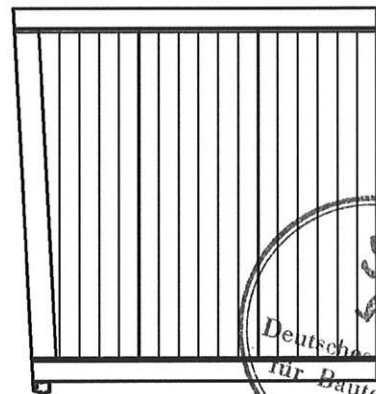
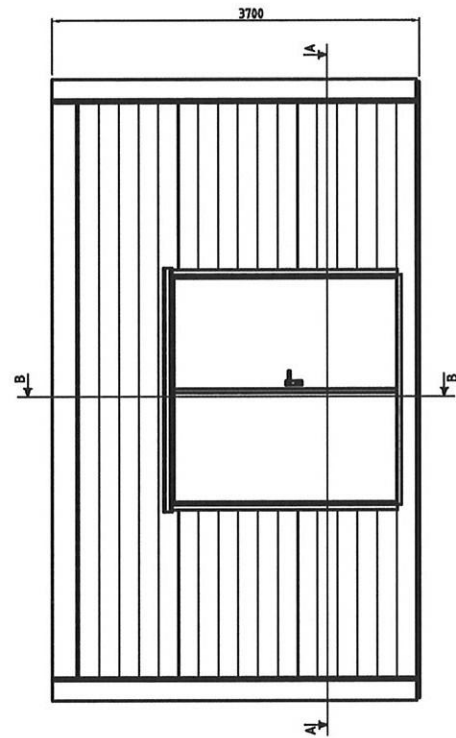
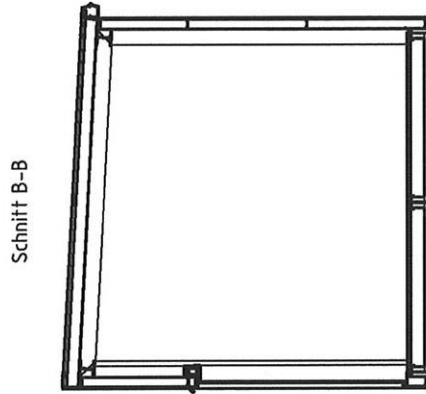
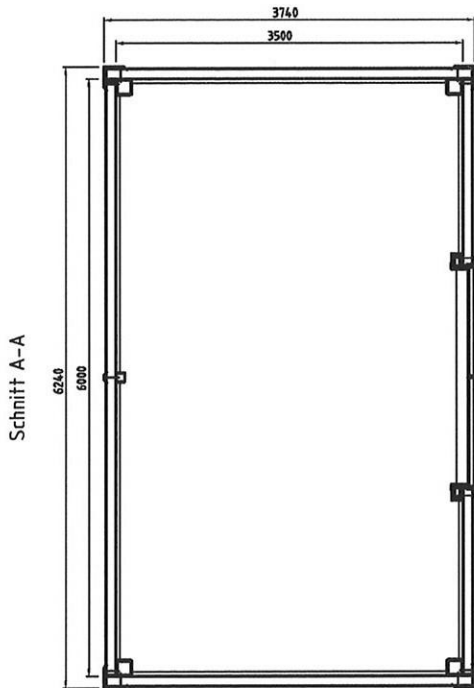
Bezüglich der Feuerschutzabschlüsse und der gegebenenfalls ausgeführten Feststellanlagen, der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen und Kabel- und Rohrabschottungen gelten für die Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung die Bestimmungen der für diese Bauprodukte und Bauarten erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen.

Holger Eggert
Referatsleiter



¹⁵ Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter (StawaR); Fassung Juli 2005

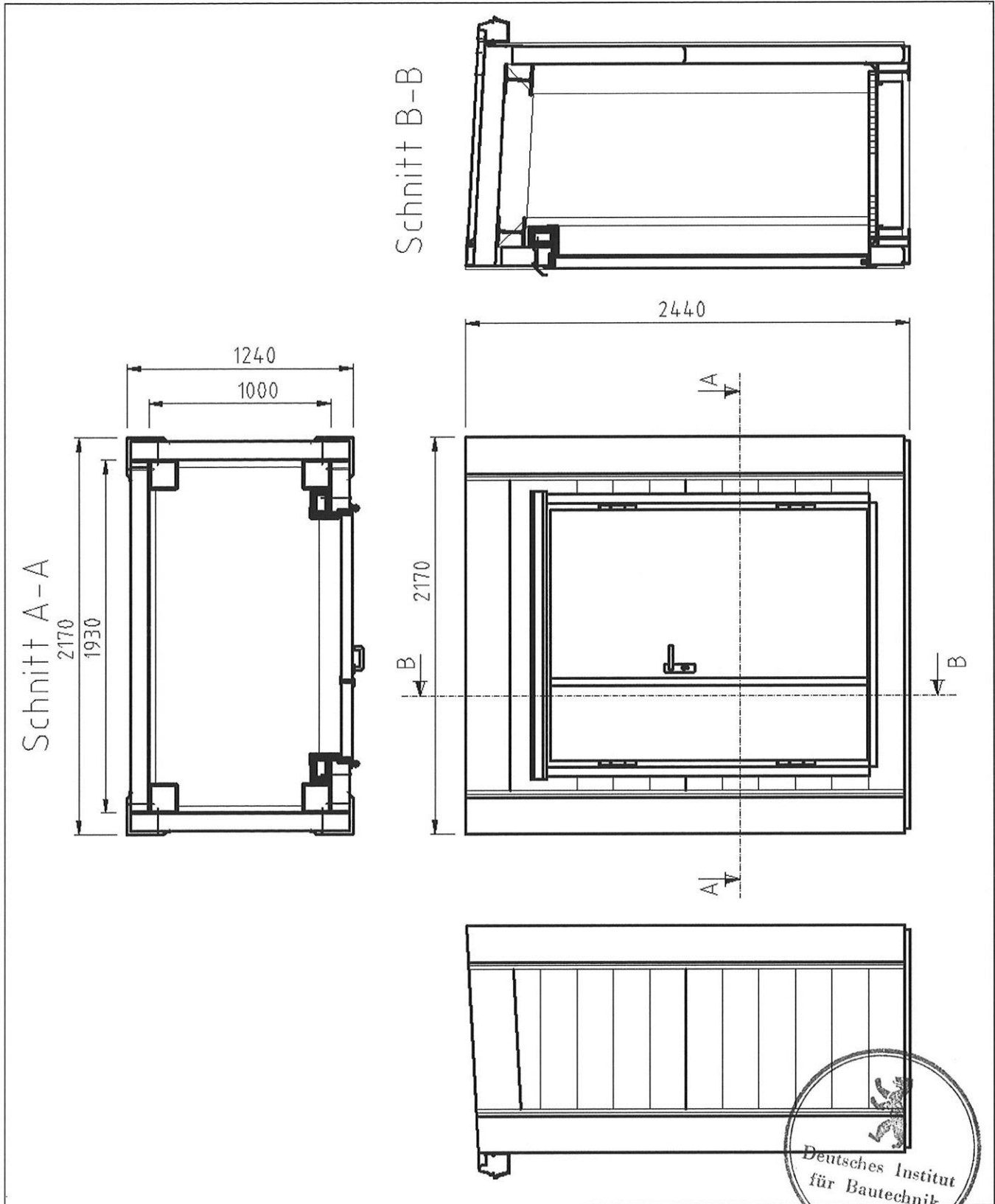
Tür Wahl:
 Zweiflügeliges Türelement T90
 Zugelassener Größenbereich:
 Bau-Richtmaß-Breite: 1375 - 2250 mm
 Bau-Richtmaß-Höhe: 1750 - 2250 mm



Gefahrostoffcontainer Typ "Hiltra Megasaver"

maximale Größe (BxTxH) 6200 x 3700 x 3700 mit Tür 2250 x 2250

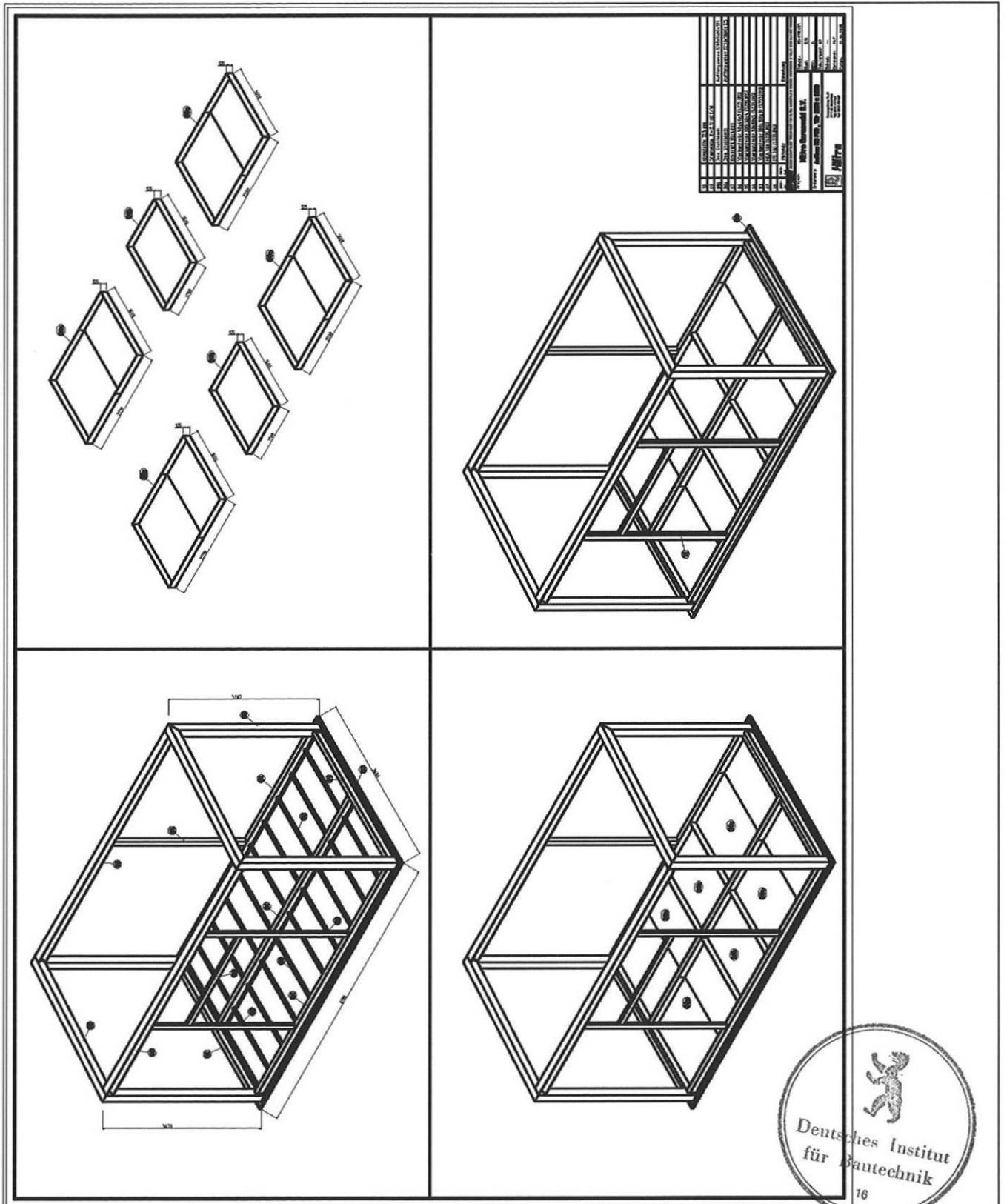
Anlage 1.0



Gefahrstoffcontainer Typ "Hiltra Megasaver"

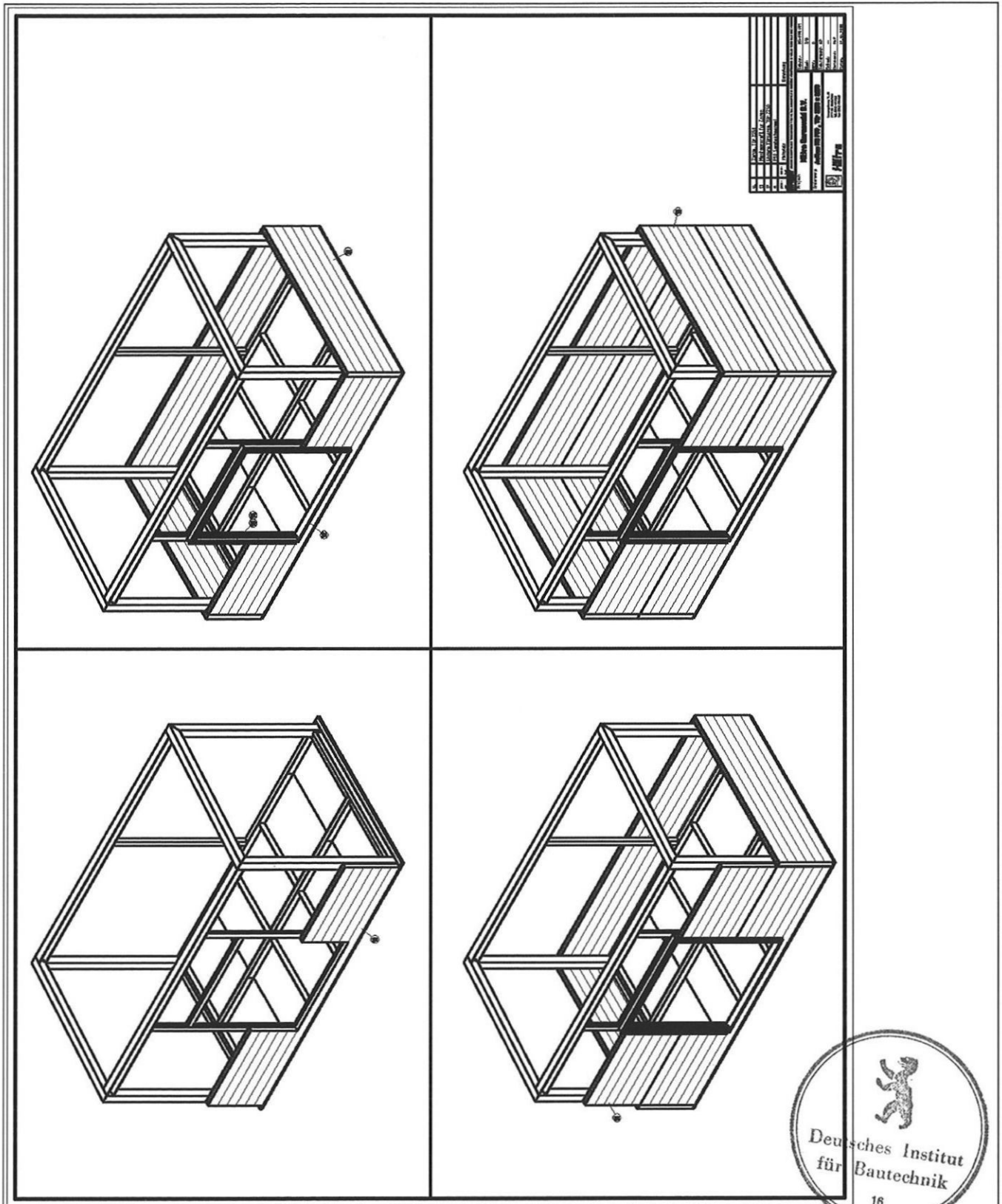
minimale Größe (BxTxH) 2130 x 1200 x 2440 mit Tür 1375 x 1750

Anlage 1.1



Gefahrstoffcontainer Typ "Hiltra Megasaver"
 Aufbau MS-F90, Tür 2250 x 2250

Anlage 1.2

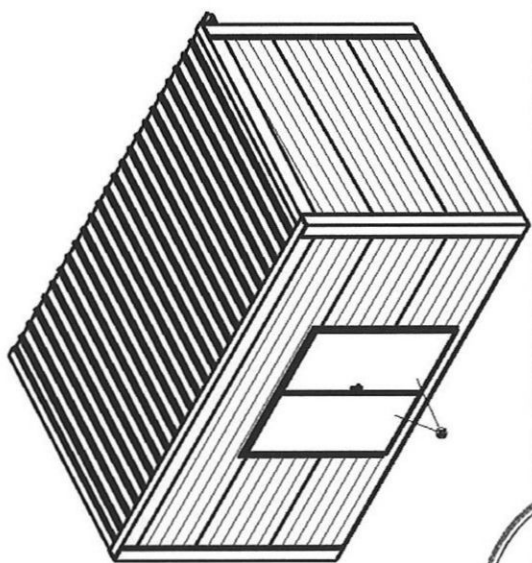
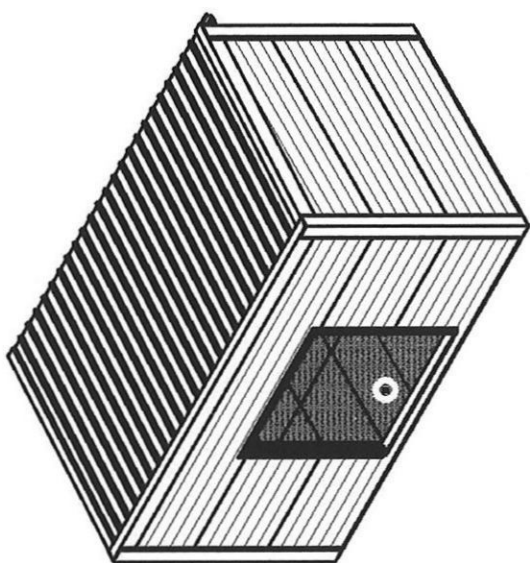
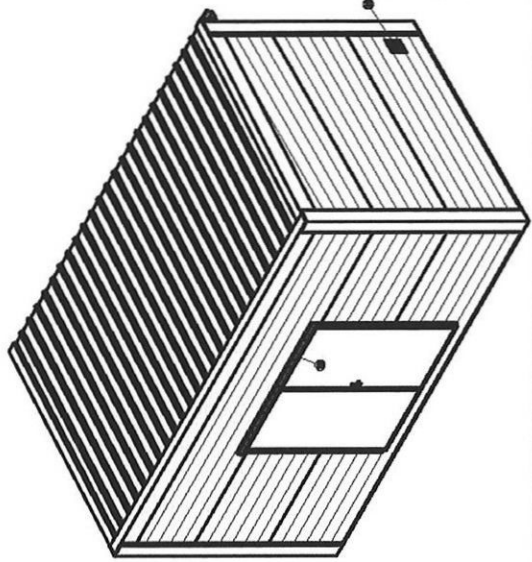
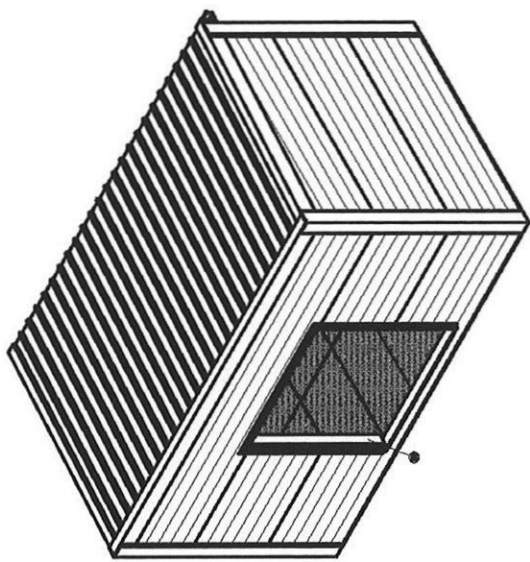


Gefahrstoffcontainer Typ "Hiltra Megasaver"
 Aufbau MS-F90, Tür 2250 x 2250



Anlage 1.3

1.1	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6	1.1.7	1.1.8	1.1.9	1.1.10	1.1.11	1.1.12	1.1.13	1.1.14	1.1.15	1.1.16	1.1.17	1.1.18	1.1.19	1.1.20	1.1.21	1.1.22	1.1.23	1.1.24	1.1.25	1.1.26	1.1.27	1.1.28	1.1.29	1.1.30	1.1.31	1.1.32	1.1.33	1.1.34	1.1.35	1.1.36	1.1.37	1.1.38	1.1.39	1.1.40	1.1.41	1.1.42	1.1.43	1.1.44	1.1.45	1.1.46	1.1.47	1.1.48	1.1.49	1.1.50	1.1.51	1.1.52	1.1.53	1.1.54	1.1.55	1.1.56	1.1.57	1.1.58	1.1.59	1.1.60	1.1.61	1.1.62	1.1.63	1.1.64	1.1.65	1.1.66	1.1.67	1.1.68	1.1.69	1.1.70	1.1.71	1.1.72	1.1.73	1.1.74	1.1.75	1.1.76	1.1.77	1.1.78	1.1.79	1.1.80	1.1.81	1.1.82	1.1.83	1.1.84	1.1.85	1.1.86	1.1.87	1.1.88	1.1.89	1.1.90	1.1.91	1.1.92	1.1.93	1.1.94	1.1.95	1.1.96	1.1.97	1.1.98	1.1.99	1.1.100
-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	---------



Gefahrsstoffcontainer Typ "Hiltra Megasaver"

16

Aufbau MS-F90, Tür 2250 x 2250

Anlage 1.4